

# 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei

Aufgrund von §§ 42 und 43 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ am 25.02.2015 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 04.11.2009 (Beschluss-Nr. 01-04/2009) beschlossen:

## Artikel 1

Im § 2 – Begriffsbestimmungen - wird folgender Absatz 6 angefügt:

*Anschlussnutzer* ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zur Entnahme von Wasser nutzt. Anschlussnutzer können Vertragspartner des Verbandes werden (Wasserliefervertrag), wenn der/die Grundstückseigentümer durch seine/ihre Unterschrift sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Beide haften gegenüber dem Verband als Gesamtschuldner.

## Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 04.11.2009 tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis

**Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.**

*Dies gilt nicht, wenn*

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
3. *der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat*
4. *vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist*
  - a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
  - b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

**Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.**

**Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.**

ausgefertigt: Lohmen, den 25.02.2015

  
Mildner  
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht am: 27.03.2015

  
Mildner  
Verbandsvorsitzender

